

Synoptische Übersicht über die zu Punkt 11 der Tagesordnung der Hauptversammlung 2025 vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Teilnahme an der Hauptversammlung):

Auszug aus der aktuellen Fassung der Satzung, Stand: Juni 2024	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden (Änderungen grün hervorgehoben)	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden
§ 23 Teilnahme an der Hauptversammlung	§ 23 Teilnahme an der Hauptversammlung	§ 23 Teilnahme an der Hauptversammlung
[...]	[...]	[...]
(2) Die Anmeldung muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.	(2) Die Anmeldung muss <ins>der Gesellschaft mindestens</ins> in Textform (§ 126b BGB), z.B. erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder <ins>per</ins> E-Mail, oder auf elektronischem Weg unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.	(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB), z.B. per Telefax oder E-Mail, oder auf elektronischem Weg unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.

(3) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekannt zu machen.	(3) Die Einzelheiten über die der Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekannt zu machen.	(3) Die Einzelheiten der Anmeldung sind in der Einberufung bekannt zu machen.
(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen. §135 AktG bleibt unberührt.	(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per z.B. durch E-Mail oder Telefax; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden erfolgen. §135 AktG bleibt unberührt.	(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), z.B. durch E-Mail oder Telefax; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden erfolgen. §135 AktG bleibt unberührt.